Thomas Feltes, Detlef Kabuth¹

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Hintergrund des Referentenentwurfs

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es: "Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben beeinträchtigen die Integrität des Sports und schädigen in betrügerischer Weise das Vermögen anderer. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit und Authenzität des sportlichen Kräftemessens und gefährden dadurch den Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung." Ausweislich des Referentenentwurfs machen es die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung sowie die mit ihm verbundenen Vermögensinteressen erforderlich, den Gefahren von Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben für die Integrität des Sports und das Vermögen anderer ausgehen, auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.

Der Gesetzesentwurf sieht als Kern die Einführung der folgenden Straftatbestände vor:

Sportwettbetrug, § 265c StGB. Dieser Tatbestand soll Manipulationsabsprachen unter Strafe stellen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen. Er erfasst ohne Einschränkungen alle Wettbewerbe des organisierten Sports, weil Sportwetten gerade auch auf manipulierte Wettbewerbe der unteren Ligen bzw. des Amateursports gesetzt würden.

Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, § 265d. Dieser Tatbestand erfasst Manipulationsabsprachen auch ohne Bezug zu Sportwetten, wenn sich die Absprache auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter bezieht und damit spürbare finanzielle Auswirkungen insbesondere für Sportler und Vereine haben kann.

Beide Straftatbestände sind an das geltende Korruptionsstrafrecht angelehnt (im Wortlaut an § 299 StGB) und als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Darüber hinaus sieht der Entwurf für beide Straftatbestände die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls nach § 73d StGB und die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle (als § 265e StGB) sowie für die besonders schweren Fälle die Befugnis zur TKÜ durch Änderung des § 100 a Abs. 2 StPO vor.

Strafwürdigkeit

Bei der Einführung eines neuen Straftatbestandes stellt sich die Frage, ob es einen legitimen Zweck für die gesetzgeberische Maßnahme gibt. Diese Frage beinhaltet die

¹ Prof. Dr. Thomas Feltes, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum; Detlef Kabuth, Doktorand an der juristischen Fakultät der RUB; Korrepondenzadresse: thomas.feltes@rub.de

Frage nach der Strafwürdigkeit eines Verhaltens. Die Manipulation von Sportwettbewerben erscheint auf den ersten Blick zwar verwerflich, aber möglicherweise nicht zwingend strafwürdig. Daher ist zunächst zu prüfen, ob durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ein **Rechtsgut** gefährdet ist, dessen Schutz den Eingriff des Strafrechts rechtfertigt.

Als zentrale Aufgabe des Strafrechts wird nach h.M.² der Schutz von Rechtsgütern angesehen. Die Frage nach der Strafwürdigkeit kann also ohne die Frage nach dem geschützten Rechtsgut nicht beantwortet werden. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten³ dass der Gesetzgeber das Rechtsgut selbst bestimmen kann. Er müsse bei der Normschaffung lediglich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots beachten. Im Grunde setzt die Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rechtsgutslehre aber bereits voraus, denn man braucht einen Bezugspunkt für die Beurteilung eines Eingriffs als geeignet, erforderlich und angemessen.⁴ Letztlich wird auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem Rechtsgut als wesentliches Element eines Straftatbestandes keine komplette Absage erteilt, sondern das Strafrecht wird und muss weiterhin als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes angesehen werden.

Eng hiermit zusammen hängt die rechtspolitische Bedeutung des Rechtsgüterschutzgedankens. Wird deutlich, dass für ein - vielleicht neu entstandenes oder neu entdecktes – Rechtsgut noch keine oder keine den veränderten Bedrohungsmöglichkeiten adäquaten Schutzmechanismen bestehen, dann muss sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob die entsprechenden Güter gegen die jeweiligen Bedrohungen auch strafrechtlich geschützt werden müssen.⁵

Die Integrität des Sports als taugliches Rechtsgut

Der Referentenentwurf nennt zwei solche Rechtsgüter, von denen eines neu ist: Die Integrität des Sports. Hierbei handelt sich um ein Kollektivrechtsgut, das unabhängig von konkreten Verletzungen Interessen Einzelner schutzbedürftig sein soll. Zunächst fällt auf, dass das Rechtsgut "Integrität" sowohl sprachlich als auch in seiner Funktionalität weitgehend unbestimmt und in den Konturen unscharf ist. Was meint der Begriff "Integrität des Sports" überhaupt? **Integrität** ist eine ethische Forderung des philosophischen Humanismus nach möglichst weitgehender Übereinstimmung zwischen den eigenen Idealen und Werten und der tatsächlichen Lebenspraxis.⁶ Konkret gemeint ist vorliegend offenbar die Einhaltung sportlicher Grundsätze wie Fairness, Chancengleichheit und gerechter Wettkampf. Das sind sicherlich gewichtige – im Sport sogar zentrale – Werte. Es handelt sich aber dennoch "nur" um ein rein ethisch-moralisches

² Vgl. z.B. Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rdz. 1; Kudlich, An den Grenzen des Strafrechts, JA 2007, 90 m.w.N.

³ BVerfG 120, 225, zitiert nach juris, Rdz. 35.

⁴ So Hassemer, zitiert nach Greco, ZIS 2008, 238; vgl. auch Kudlich, JA 2007, 90, 91 und Bösing, Manipulationen im Sport und staatliche Sanktionsmöglichkeiten. Zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im Sport, S. 135.

⁵ Kudlich a.a.O.

⁶ Vgl. nur die Definition bei wikipedia, Stichwort: Integrität.

Konzept: Die Zielsetzung, moralische oder ethische Grundwerte zu schützen bietet jedoch keine Legitimation für eine strafrechtliche Sanktionierung, da diese kein fundamentales Verfassungsgut darstellen. Es handelt sich zudem um einen bloß moralischen Anspruch, der auch im Sport selbst nicht absolut verstanden wird (Akzeptanz verschiedener Verhaltensweisen, die einer Manipulation ähneln (z.B. taktische Fouls, Einsatz von B-Mannschaften in Turnieren u.ä.). Als "Rechtsgut" mit moralischen und ethischen Kategorien lässt es die Grenze zwischen der Ahndung strafwürdigen Verhaltens mit dem Ziel des Rechtsgüterschutzes und die Sanktionierung moralisch verwerflichen oder unethischen Verhaltens verschwimmen. Die "Integrität des Sports" stellt somit kein taugliches Rechtsgut für die neuen Vorschriften dar. "Um Lücken im Bereich des gewollt lückenhaften Individualrechtsgüter Schutzes schließen zu können [...] formuliert man als Begründung für die Schaffung einer neuen Strafnorm ein blumiges Allgemeinrechtsgut".8

Das Vermögen anderer als taugliches Rechtsgut

Auch hier ist zweifelhaft, ob es sich bei dem Rechtsgut "Vermögensinteressen anderer" um ein taugliches Rechtsgut für die beabsichtigten Strafnormen handeln. Zunächst ist zu fragen, wer durch Manipulationen des Sportwettbewerbs einen Vermögensschaden erleidet.⁹ Der **Wettanbieter** beim Sportwettbetrug erleidet sicherlich einen solchen Schaden. Aber dessen Vermögen ist bereits durch § 263, 263a StGB (Strafbarkeit des Manipulators) ausreichend geschützt und Spieler, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionäre machen sich nach §§ 27, 263 bzw. 263a StGB strafbar. Der Zuschauer mag verärgert sein, wenn er von einem verschobenem Spiel erfährt, aber ein Vermögensschaden ist hier kaum zu fassen, da jedenfalls das Entertainment-Event gegeben war. Der Veranstalter kann durch Zuschauerrückgang einen Schaden erleiden. Nach Bekanntwerden von Manipulationen z.B. im Fußball ist das Zuschauerinteresse tatsächlich in einigen Ländern nachhaltig zurückgegangen. Allerdings dürfte eine monokausale Erklärung dieser Zuschauerrückgänge allein wg. Manipulationen schwer nachweisbar sein, da meist auch andere Faktoren eine Rolle spielten. Angesichts der mit Sportwettbewerben verbundenen Unwägbarkeiten (Tagesform, Glück etc.) ist die Aussicht, einen sauberen Wettkampf auf jeden Fall zu gewinnen, für Konkurrenten wohl nur eine nicht hinreichend konkretisierte Erwartung, die jedenfalls noch nicht zum strafrechtlichen Vermögensbegriff gezählt wird. Anders ausgedrückt: durch dieses Rechtsgut wird eine weitreichende Vorfeldstrafbarkeit für ein Umfeld begründet, bei dem aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Sportereignisses noch kein schutzwürdiges Vertrauen auf die genaue Vorhersehbarkeit des Ausgangs bestehen kann. Abweichend von anderen Vorfeldtatbeständen im Betrugsumfeld würde also ein neu zu schaffender Tatbestand "Sportbetrug" das Vermögen auch in Konstellationen schützen, in denen

_

⁷ Hefendehl, Fragenkatalog zum Expertentreffen am 19. Mai 2014 im Bundesministerium des Innern, Bonn. Schriftliche Antworten der Expertinnen und Experten. o.S.

⁸ Krack, ZIS 2011, 475, 480.

⁹ Vgl. zum Folgenden auch Kudlich JA 2007, 90, 93.

nicht nur Nachweisprobleme bestehen, sondern dieser Schutz auch strukturell außerhalb des üblichen strafrechtlichen Vermögensschutzes stehen.

Daher sind daher beide genannten Rechtsgüter nicht tragfähig für die Einführung der neuen Straftatbestände. Zudem erscheint die Rechtsgutkonzeption in dem Referentenentwurf insgesamt auch inkonsistent, da der Entwurf mal die Integrität des Sports, mal die Vermögensinteressen anderer in den Vordergrund stellt.¹⁰

Sozialschädlichkeit

Die Strafwürdigkeit eines Verhaltens und der Einsatz des Strafrechts ist zudem nur dann gegeben bzw. geboten und angemessen, wenn das Verhalten Wirkungen zeitigt, die in so hohem Maße als derart sozialschädlich zu bewerten sind, dass sich der Einsatz strafender Sanktionen rechtfertigt. Dabei ist immer zu beachten, dass Strafrecht nur **ultima ratio** des Rechtsgüterschutzes für die hoheitliche Reglementierung eines Lebensbereiches sein darf. Er darf nur eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich ist, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.¹¹

Auf die hohe Sozialschädlichkeit der Manipulationen zielen u.a. die Argumente des Referentenentwurfs, dass der Sport von überragender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sei und die Manipulation von Sportwettbewerben zum Verlust der Attraktivität des Sports führe mit der Folge, dass der Sport als Wirtschaftsfaktor beschädigt werde. Die Frage, ob die Integrität des Sports oder die mit ihm zusammenhängenden wirtschaftlichen Interessen von so überragender gesellschaftlicher Bedeutung sind, dass ihre Gefährdung oder Verletzung als in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich anzusehen ist, so dass sie zwingend eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, ist klar zu verneinen. Der Entwurf rückt den Sport in seiner Bedeutung in die Nähe des wirtschaftlichen Wettbewerbs, der durch § 299 StGB geschützt wird. Dem Sport kommt jedoch weder in wirtschaftlicher noch gesellschaftlicher Hinsicht die Wertigkeit zu, dass er für das geordnete Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist. Dies mag für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs gelten, weil dieser immerhin eine unverzichtbare Grundlage der marktwirtschaftlichen Ordnung darstellt. Die Schutzobjekte (Marktwirtschaft als grundlegendes Verfassungsprinzip einerseits – Profisport andererseits) sind aber von unterschiedlicher Relevanz. 12 Sport steht schon nicht im Rang fundamentaler Verfassungsgüter, sondern wird lediglich in Landesverfassungen genannt, nicht aber im Grundgesetz.

¹⁰ Siehe auch die gleichgelagerte Kritik von Krack, ZIS 2011, 475, 479 am (vergleichbaren) bayrischen Referentenentwurf aus dem Jahr 2009 für ein "Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport".

¹¹ Vgl. BVerfGE 120, 224, zitiert nach juris, Rdz. 35.

¹² So auch Hefendehl a.a.O.

Gegen eine das Strafrecht erfordernde Sozialschädlichkeit solcher Manipulationshandlungen spricht auch die Stellung des Spitzensports als zwar mit gesellschaftlichem Interesse verfolgtes, aber doch abgegrenztes Gebilde ohne unmittelbare soziale Auswirkungen. 13 Insofern ist dies auch deutlich anders zu bewerten als Bestechungsabreden in der Wirtschaft, die Folgen bis letztlich zum Endverbraucher haben können. Für die Integrität des Sports besteht eine vergleichbare Bedeutung bzw. Wichtigkeit nicht, da es bei aller wirtschaftlichen Bedeutung für die Verbände und Vereine in erster Linie immer noch um Freizeitvergnügen und Massenentertainment geht. 14 Insofern müssten ggf. auch Boxkämpfe und Catch- bzw. Wrestling-Veranstaltungen geschützt werden, was die problematische Grenzziehung deutlich macht. Da auch und gerade der Spitzensport mittlerweile als Form der Unterhaltung angesehen wird, ist eine gesellschaftliche Relevanz in Form der Wertevermittlung nicht gegeben oder allenfalls von untergeordneter Bedeutung. 15

Auch die Tatsache, dass in der Vergangenheit Wettskandale oder sonstige Manipulationen von Sportwettbewerben für beträchtliches Aufsehen gesorgt haben, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da öffentliches Empörungspotenzial kein hinreichender Grund für die Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens sein kann. 16 Insgesamt dürfte daher schon die Strafwürdigkeit der Manipulationshandlungen zweifelhaft sein.

Strafbedürftigkeit

Nachdem die Strafwürdigkeit von Wettmanipulation schon als zweifelhaft eingestuft werden muss, stellt sich die Frage, ob es der neuen Strafvorschriften überhaupt bedarf, dem Sportwettbetrug und der Sportmanipulation entgegenzuwirken. Besteht überhaupt ein entsprechendes Strafbedürfnis?

Geeignetheit

Die geplanten neuen Vorschriften müssten zunächst einmal geeignet sein, den Manipulationen entgegenzuwirken. Ein legislatives Mittel ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet, wenn es den beabsichtigten Zweck (hier: Verhinderung von Manipulationen) erreichen oder zumindest fördern kann.

Hierauf zielen die Begründungen des Entwurfs, wonach der Betrug Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten nur unzureichend erfasse, da Sportler, Trainer, Schiedsrichter bislang nur als Gehilfen bestraft werden können. Das korruptive Element der Manipulationen von Sportwettbewerben werde bislang nicht hinreichend erfasst und bloße Manipulationen ohne Wettbezug seien bislang nicht strafbar.

Damit wird offensichtlich auf den Gedanken der negativen Generalprävention und der Abschreckung abgestellt. Es gibt jedoch keine kriminologisch gesicherten empirischen Erkenntnisse, dass die Schaffung von neuen Strafnormen in irgendeiner Form präventiv wirken kann. Es wurde nicht belegt, dass von den neuen Straftatbeständen eine

¹³ Hefendehl a.a.O.

¹⁴ Leipold/Beukelmann, NJW-Spezial 2010, 56, 57.

¹⁵ Vgl. auch Hefendehl a.a.O.

¹⁶ Vgl. Leipold/Beukelmann, NJW-Spezial 2010, 56, 57.

Abschreckung ausgeht. Damit ist die Geeignetheit des Gesetzes zur Erreichung seines Zwecks zumindest zweifelhaft.

Erforderlichkeit

Auch die Erforderlichkeit der neuen Strafvorschriften ist nicht gegeben. Der Referentenentwurf ist insoweit schon lückenhaft, weil er keine rechtstatsächliche Begründung enthält, warum die bisherigen Regelungen nicht ausreichen. In der Vergangenheit bekanntgewordene Manipulationen haben die Bedeutung des Wettkampfsports nicht nachhaltig beeinträchtigt, so dass eine Strafbedürftigkeit durch neue Normen zweifelhaft erscheint. Empirische Belege zur These einer starken oder verstärkten Korruption z.B. im Fußball (aber auch anderen Sportarten mit Breitenwirkung) liegen bislang nicht vor – auch deshalb, weil die Sportverbände sich bislang geweigert haben, entsprechende Untersuchungen selbst durchzuführen oder externe Untersuchungen zu unterstützen. Solange aber die Verbände selbst keinen solchen Nachweis führen und zudem keinen Beitrag zur Integrität des Sports leisten und solange zu befürchten ist, dass sie möglicherweise sogar bestehende oder neu geschaffene Vorschriften umoder hintergehen (wie die aktuellen Fälle um FIFA, UEFA und DFB zeigen), solange sollte sich der Gesetzgeber nicht einmischen, weil ansonsten das scharfe Schwert der Strafrechts stumpf wird. Der Gesetzgeber sollte sich davor hüten, durch Gesetze, die erkennbar wirkungslos sind oder sein werden, dazu Vorschub zu leisten.

Auch das (unterstellte oder angenommene) Bestrafungsbedürfnis in der Bevölkerung und/oder bei Sportverbänden stellt kein valides Argument für eine Pönalisierung dar. 17 Der Sportwettbetrug ist bereits nach §§ 263, 263a StGB ggbfs. §§ 263, 263a, 27 StGB strafbar für alle Beteiligten. Soweit der Referentenentwurf meint, die Betrugsvorschriften hätten die Praxis vor Anwendungs- und Nachweisschwierigkeiten gestellt, ist dies im Ergebnis kein Argument für neue Strafnormen, denn Aufgabe eines Gesetzes ist es nicht, polizeiliche oder justizielle Beweisprobleme zu vereinfachen, nach dem Motto: Wir senken die Strafbarkeitsschwelle soweit, bis wir endlich Ermittlungs- und Strafverfahren gegen mögliche Verdächtige durchführen können. Zuvorderst muss die Frage nach der Strafwürdigkeit des Verhaltens stehen. Wie dargelegt bedarf eine materiell-rechtliche Strafnorm insbesondere der Rechtfertigung durch ein zu schützendes Rechtsgut. Die Strafnorm darf nicht nur Vehikel zur Verdachtsschöpfung oder zur Erleichterung des Nachweises dessen sein, was eigentlich strafwürdig ist¹⁸. Aufgabe des Strafrechts darf und kann es nicht sein, fehlende Kontrollmöglichkeiten zu ersetzen, da ansonsten das Strafrecht endgültig zu einem funktionalen Instrument wird, das seiner Aufgabe, ultima ratio des Rechtsgüterschutzes zu sein, zuwiderläuft. Zudem wäre eine größere Effektivität des Ermittlungsinstrumentariums kein Argument für den Ein-

.

¹⁷ So auch Wohlers, Fragenkatalog zum Expertentreffen am 19. Mai 2014 im Bundesministerium des Innern, Bonn. Schriftliche Antworten der Expertinnen und Experten. o.S.

¹⁸ So zutreffend BRAK, Stellungnahme Nr. 29, Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, S. 4 unter Verweis auf den Bundesratsbeschluss vom 29.11.2013 (BR-Drucks. 266/13, S. 11; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 264 Rdz. 2.

satz von Strafrecht, weil damit das Pferd vom Schwanz aufgezäumt wird. Nur ein Verhalten, das so sozialschädlich ist, dass es mit Kriminalstrafe geahndet werden muss, rechtfertigt den Einsatz von grundrechtssensiblen Eingriffsbefugnissen der StPO.¹⁹

Eine Strafbarkeitslücke besteht allerdings im Hinblick auf die Manipulationen von Sportwettkämpfen ohne Wettbezug, was aber nicht bedeutet, dass deshalb der Einsatz des Strafrechts erforderlich ist. Der Sport ist als Ausfluss von Art. 9 Abs. 1 GG in seinem Kern autonom. Art. 9 GG beinhaltet das Recht Vereine/Verbände zu gründen und sichert auch das Recht zu, eigene Regeln zu setzen, diese Regeln selbständig zu überwachen sowie eigene Sozialwerte zu entwickeln²⁰ Der Sport definiert daher auch selbst, was er als integer ansieht, nämlich die Einhaltung der Grundsätze von Fairness, Chancengleichheit und Gerechtigkeit des Wettbewerbs. Diese Werte hat der Sport selbst geschaffen, sie bilden den Kern seiner Autonomie. Aus Art. 9 Abs. 1 GG folgen daher die Prinzipien der Verbandsautonomie und der Subsidiarität staatlichen Handelns im Bereich des Sports, wobei letzteres auf dem Gebiet des Strafrechts durch den ultima-ratio-Grundsatz verstärkt und betont wird.

Es ist daher grundsätzlich Aufgabe der Sportverbände, sich im Sinne einer Selbstregulierung um die "Integrität" des Sports zu kümmern. Tatsächliche Manipulationen eines Sportwettbewerbes (ohne unmittelbare Bereicherungsabsicht) stellen Regelverletzungen dar und fallen als solche in den Kernbereich der Sportgerichtsbarkeit.²¹ Sie dürfen nicht zuletzt mit Blick auf den ultima-ratio Grundsatz nicht durch eine Kriminalstrafe sanktioniert werden. Zudem müssen gesellschaftliche Probleme, so sie denn bestehen, dort angegangen werden, wo sie ihre Wurzeln haben. Und diese Wurzeln liegen im Fall der Manipulation sportlicher Wettbewerbe eindeutig auf der Ebene der Verbände und der dort tätigen Aktiven.

Die Einmischung des Staates in die Belange des privatrechtlich organisierten Sports bedeutete zudem eine elementare Systemverschiebung zwischen Staat und Sport, da die grundsätzlich dem Sport obliegende Gewährleistung eines fairen Wettkampfs, mithin die Einhaltung der Regeln, fortan vom Staat wahrgenommen würde.²²

Der Referentenentwurf meint, verbandsinterne Sanktionen reichten nicht, da diese mit ihrem Unwerturteil hinter strafrechtlichen Urteilen zurückblieben, sie nicht in gleicher Weise den Unrechtsgehalt von korruptiven Verhaltensweisen zum Ausdruck brächten wie strafrechtliche Sanktionen, sich nur an die eigenen Verbandsmitglieder, nicht aber gegen Dritte richteten und den Sportverbänden/Sportgerichten die für eine wirksame Rechtsdurchsetzung notwendige Eingriffsbefugnis und Aufklärungsmöglichkeiten fehlten. Diese Einwände greifen im Ergebnis nicht, denn das Sport- und Verbandsdisziplinarrecht weist einschneidende, nachhaltige und zeitnahe Sanktionen gegen Personen auf, die aus finanziellen oder ideellen Gründen Wettkämpfe manipulieren, z.B.

¹⁹ Hefendehl a.a.O.; DAV, ebenda, o.S.

²⁰ Vgl. Bösing, a.a.O., S. 156 mwN.

²¹ Vgl. auch Wohlers a.a.O.

²² Nolte, Perspektiven des Sportrechts, S. 127 (143); s.a. Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping: De lege late und de lege ferenda. S. 292.

Sperren, Vertragsstrafen, Verbandsausschluss. Es liegt zudem auf der Hand, dass für einen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter eine jahrelange oder lebenslange Sperre eine wesentlich einschneidendere und spürbarere Sanktion darstellt als eine Geld- oder Bewährungsstrafe. Hinzu kommt die Reaktion von Sponsoren und Medien auf Bestechungsskandale, die für einen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter schwerste Folgen haben können (von sozialer Ächtung bis zum Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage). Eine größere Effektivität des Strafrechts ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, zumal Dritte, die bei reinen Spielmanipulationen aus ideellen Gründen involviert und nicht Mitglied des Sportverbands sind, in der Praxis kaum vorkommen dürften. Eine solche verbleibende Strafbarkeitslücke wäre daher hinzunehmen und verkraftbar.

Fazit

Die Einführung der neuen Strafrechtsnormen ist weder erforderlich noch stellt sie eine sinnvolle Ergänzung des Strafrechts dar. Diese Art von Gesetzgebung versteht Strafrecht nicht als Rechtsgüterschutz, sondern als Instrument allgemeinpolitischer Steuerung.²⁴ Letztlich handelt es sich um Symbolpolitik, die zum einen der Beschwichtigung der Bevölkerung dienen und zum anderen die Handlungsfähigkeit des Staates bzw. des Gesetzgebers demonstrieren soll.

Bochum, 11. Januar 2016

²

²³ Vgl. hierzu BRAK, a.a.O., S. 6.

²⁴ Vgl. Hassemer, NStZ 1989, 553, 558.